

Infobus für Flüchtlinge

Ein Gemeinschaftsprojekt von

MFR

Münchner Flüchtlingsrat
Preisträger 2000 „Münchner Lichtblicke“
Gefördert von der Landeshauptstadt München

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



ASYLINFO

Ein interkultureller
Wegweiser durch das
Asylverfahren
für Flüchtlinge
in der EAE in München



Ausländerbeirat
München



Gefördert von der Europäischen Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

Mut für Menschen.



Wegweiser durch das Asylverfahren

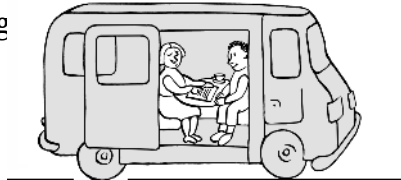
Willkommen in Deutschland!

Der Wegweiser bietet Ihnen eine erste Orientierung im Asylverfahren in Deutschland.

Der Wegweiser soll in ihrer Handtasche oder Jackentasche Platz haben, deswegen ist er klein und dünn. Er wird nur manche Ihrer Fragen beantworten können.

Aber er wird Sie hoffentlich so weit orientieren, dass Sie nach dem Durchlesen wissen, wo Sie welche Informationen erhalten und weitere Fragen stellen können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Ihr Info-Bus-Team in München/Obersendling

Kontakt: infobus@amnesty-muenchen.de

Info-Bus c/o amnesty international, Volkartstr. 76, 80636 München

www.muenchner-fluechtlingsrat.de

Mobil: 0176/676 063 78, Fax c/o MFR 089-123 921 88

Beratungssprechstunden

Heidemannstr. 60 vor Haus 45

Montag 16:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 18:00 – 20:00 Uhr

Heidemannstr. 50 vor Haus 18

Mittwoch 16-17 Uhr *Nur für Frauen!*

Mittwoch 17-18 Uhr *Für alle!*

Wegen Terminen in Obersendling

*(Baierbrunnerstr. 14) und in der St.-Veitstraße
bitte nachfragen! (Stand 03/2014)*

Wo finden Sie Rat?

Mit Fragen zum Asylantrag sollten Sie sich möglichst an folgende Münchner Adressen und an einen Anwalt wenden:
Rechtshilfe für Ausländer/innen, im EineWeltHaus, Schwanthalerstr. 80, 80336 München (Nähe Theresienwiese U4/5),
Tel: 089/856375-21; persönliche Beratung am Dienstag, 18-20 Uhr (Anmeldung um 17h15 Uhr)
amnesty international/Bezirk München/Oberbayern, Volkartstr. 76, 80636 München (Leonrodplatz)
Tel: 089/165412, Fax: 089/165404, mail: infobus@amnesty-muenchen.de
Mo-Do 17h-19 Uhr, Mittwoch 19-20h00 Asylsprechstunde

Wenn Sie als Frau eine Beratung in Ihrer Situation als Flüchtling in Deutschland suchen, wenden Sie sich an
JADWIGA (Tel: 089/54497-233) oder an SOLWODI (Tel: 089/27370600). Hinterlassen Sie unbedingt Ihren Namen und eine Telefonnummer für einen Rückruf auf dem Anrufbeantworter, wenn gerade niemand persönlich da ist.

Für eine Beratung rund um Fragen zur Ausreiseaufforderung/Abschiebung wenden Sie sich bitte auch an
Jesuitenflüchtlingsdienst JRS, Valleystraße 24, 81371 München, Tel: 089/7299 7781, Fax: 72013946 (Di 15-18h00,
Do 9-12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung)

Auch in der Abschiebehaft gibt es einen Sozialdienst, den Sie sprechen können!
Sie können auch in der Haft Kontakt zu amnesty international oder zum Jesuiten-Flüchtlingsdienst herstellen.
Diese Kontakte können Ihnen auch in der Abschiebesituation noch helfen, evtl. in Deutschland zu bleiben.

In Deutschland gibt es keine kostenlose Rechtsberatung, aber Sie können sich hier kostenlos informieren.

3

Die wichtigsten Abkürzungen in der Reihenfolge Ihrer Kontakte

- 1. EAE **Er**stufnahmeeinrichtung für Asylsuchende
- 2.1 ZABH **Z**entrale **A**usländer**b**ehörde (der Regierung von Oberbayern)
- 2.2 EASY **E**rstufnahme **A**syl (Abteilung der ZABH)
- 2.3 ZRS **Z**entrale **R**ückführungs**s**telle (Abteilung der ZABH), die aber auch für
Aufenthaltsfragen in Deutschland zuständig ist

- 3. BAMF **B**undesamt für **M**igration und **F**lüchtlinge

- 4. ABH **A**usländer**b**ehörde der Stadt München (= Kreisverwaltungsreferat KVR)

- 5.1 VG **V**erwaltungs**g**ericht (für 1. Klage gegen Asylablehnung)
- 5.2 VGH **V**erwaltungs**g**erichtsb**o**rdung (für 2. Klage gegen Asylablehnung)

- AsylbLG **A**syl**b**ewerberleistungsgesetz (Sozialleistungen)

Goldene Regeln für Ihr Leben im Asylverfahren

Tragen Sie immer Ihr aktuelles Aufenthaltspapier in Deutschland bei sich!

Wenn Sie von der Polizei kontrolliert werden und sich nicht ausweisen können, kann Ihnen das große Probleme bereiten (Strafanzeige, Geldstrafe, Inhaftierung).

Stellen Sie sicher, dass die Post von den Behörden an Ihre aktuelle Adresse zugestellt wird!

In den ersten Wochen und Monaten im Asylverfahren sind Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (**EAE**) untergebracht. Die Post der Behörden (z.B. Terminvorladungen, Bescheide) wird Ihnen an die Adresse dieser Einrichtung zugestellt. Prüfen Sie **täglich** die Aushänge am schwarzen Brett und holen Sie Ihre Post umgehend ab. Wenn Sie das versäumen, erfahren Sie vielleicht zu spät von wichtigen Entscheidungen, auf die Sie dann nicht mehr innerhalb der vorgegebenen Frist reagieren können. Dafür gilt keine Entschuldigung, es gilt als Ihr Versäumnis.

Wenn Sie während des Asylverfahrens innerhalb Münchens umziehen oder in eine andere Stadt gehen, müssen Sie selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) über Ihre neue Adresse informieren. Auch wenn Sie die neue Adresse aus dem Behördenhaus in der Boshetsriederstraße 41 von der Ausländerbehörde erhalten haben: das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiß davon nichts und hat Ihre neue Adresse erst, wenn Sie die Mitteilung von Ihnen erhalten.

Bei der neuen Adresse nach der Unterbringung in der **EAE** gelten andere Zustellregeln für Ihre Post. Erkundigen Sie sich genau danach!

Bevor Sie Dokumente bei den Behörden abgeben, machen Sie eine Kopie und bewahren Sie diese auf!

Sie können zwar nachträglich von den Originaldokumenten bei den Behörden eine Kopie erbitten, aber Sie müssen dafür genau wissen, in welcher Abteilung und Behörde Ihre Akte aufbewahrt wird. Lassen Sie sich am besten auch die Abgabe der Dokumente bestätigen. Bewahren Sie alle Dokumente und Behördenschreiben gut auf – Papiere sind in Deutschland sehr wichtig!

Gesundheit und Asylstatus

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt findet innerhalb der ersten 3 Tage nach Ihrer Registrierung in Deutschland statt. Der Sicherheitsdienst der Aufnahmeeinrichtung begleitet Sie dorthin. Es geht bei der Untersuchung in erster Linie um das Erkennen übertragbarer und behandelbarer Krankheiten, weniger um Ihre allgemeine physische und psychische Verfassung. Ihnen wird nach einer körperlichen Untersuchung und dem Röntgen der Lunge Blut abgenommen, das auf übertragbare Krankheiten untersucht wird. Eine Stuhlprobe wird bakteriologisch und auch auf Parasiten untersucht. Bei einer Schwangerschaft wird die Lunge nicht geröntgt, sondern entweder ein Hauttest oder ein Sputumtest (Husten-Spucke) durchgeführt oder nochmals Blut abgenommen.

Diese Standard-Untersuchung soll in erster Linie Ihnen helfen, damit Sie – wenn erforderlich – gleich behandelt werden können. Es soll aber auch sicher gestellt werden, dass in der beengten Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung das Risiko einer Infektion oder Erkrankung für geschwächte Flüchtlinge, Schwangere oder Kinder möglichst gering ist.

Wenn Sie unter gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht untersucht werden, sprechen Sie es von sich aus an und wenden Sie sich danach auch an den Sozialdienst und den Arzt in der Baierbrunnerstraße.

WAS TUN BEI KRANKHEIT?

Das Ergebnis der Untersuchung wird Ihnen nur im Fall eines krankhaften Befundes schriftlich mitgeteilt; Sie können es sich beim Sozialdienst oder beim Infobus übersetzen lassen. Wenn das Gesundheitsamt eine ansteckende Krankheit festgestellt hat, muss es auch die Behörden darüber informieren. In dem Fall erfährt die Asylverwaltung nur, dass Sie noch einmal zu einer Kontrolluntersuchung zum Gesundheitsamt oder zur Behandlung zu einem Arzt müssen; die Behörde erfährt aber nichts über Ihre Diagnose. Bei Krankheiten, die eine spezielle medizinische Begleitung erfordern, werden die Ärzte vom Gesundheitsamt Sie nochmals einladen und mit einem Übersetzer die nächsten Schritte mit Ihnen besprechen. Sie können danach auch zusätzliche Angebote von Beratungsstellen oder einen Arzt aufsuchen, wenn Sie aus sprachlichen oder kulturellen Gründen Ihre eigene Wahl treffen möchten. Der Arzt in der Erstaufnahmeeinrichtung ist ein Arzt, der mit der Asylverwaltung einen Vertrag abgeschlossen hat, aber wie ein Arzt in einer öffentlichen Praxis arbeitet. Von ihm erhalten Sie Medikamente und Überweisungsscheine zu Fachärzten. In Deutschland muss man zunächst zu einem Allgemeinarzt gehen und kann dann erst zu einem Facharzt oder in eine Klinik gehen. (Über die sozialrechtliche Seite erfahren Sie mehr auf Seite 22.)

Rechte und Pflichten im Asylverfahrensgesetz

IHRE RECHTE

- Niemand darf Sie auffordern oder zwingen, während des laufenden Asylverfahrens (also auch während eines Klageverfahrens) Kontakt mit Ihrer Heimatbehörde (Konsulat/ Botschaft) aufzunehmen, um einen Passersatz zu beschaffen. Wenn Sie das tun, erlischt Ihr Asylgesuch, weil Sie sich unter den Schutz Ihres Heimatlandes begeben haben.
- Sie haben ein Recht darauf, dass Ihnen bei der Anhörung ein/e Sprachmittler/in in Ihrer Sprache oder einer Sprache, die Sie sehr gut beherrschen, zur Verfügung gestellt wird. Sie können auf eigene Kosten auch einen eigenen Dolmetscher mitbringen.
- Als Frau können Sie auch darauf bestehen, dass Ihnen nur von einer Dolmetscherin übersetzt wird und Ihnen eine weibliche Anhölerin gegenüber sitzt.
- Es gibt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) auch Anhörere/innen mit Sonderaufgaben, die für die Befragung von Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedürfnis geschult sind.
- Sie dürfen auch eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitnehmen, wenn Sie es vorher beim **BAMF** anmelden.
- Wenn Sie allein in Deutschland und jünger als 16 Jahre alt sind, sind Sie noch nicht asyلمündig und brauchen auch für das Asylverfahren einen Vormund. Dieser Vormund wird von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht bestellt. Es kann sein, dass Ihr Alter und die Tatsache, dass Sie ohne Ihre Eltern hier sind, erst von einem Vormundschaftsgericht festgestellt werden müssen. Bis zu Ihrem 18. Geburtstag, dem Alter der Volljährigkeit in Deutschland, brauchen Sie einen Vormund für alle anderen Angelegenheiten.
- Sie haben ein Recht darauf, von den Behörden eine Kopie der Originale und Dokumente zu erhalten, die Sie den Behörden vorlegen. Bewahren Sie alle Unterlagen möglichst gut sortiert und geschützt so lang wie möglich auf.



Wer macht was im Asylverfahren?

Polizei (P, in München „Ettstraße“ oder „PI 29)

- ① setzt um, was das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **BAMF** und die (Zentrale) Ausländerbehörde (**Z**)**ABH** entscheiden
- ① ist **nicht** der Sicherheitsdienst der Erstaufnahmeeinrichtung
- ① soll vor Gewalt oder Gefahr schützen; ist unter Notruf 110 zu erreichen

Regierung von Oberbayern (ROB – Zentrale Ausländerbehörde ZABH, in München „Boschetsriederstraße“)

- ① ist für die Erstaufnahme von Flüchtlingen zuständig (Abteilung **EASY**)
- ① bearbeitet alle Fragen, die mit Ihrem Aufenthalt und Aufenthaltsrecht in Deutschland zu tun haben, so lange Sie nicht als (politischer) Flüchtling anerkannt sind
- ① gibt Ihnen nach der Erstaufnahmeeinrichtung einen neuen Aufenthaltsort und ist für Sie meistens auch dort noch direkt zuständig (Abteilung Zentrale Rückführungsstelle **ZRS**)
- ① kann die Polizei anweisen, Sie festzunehmen, wenn Sie Deutschland verlassen müssen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, in München „Boschetsriederstraße“)

- ① hört Sie zu Ihren Asylgründen an (Anhörung, Interview), stellt auch Nachfragen zu dem, was Sie über Ihren Flucht-/Reiseweg und zu Ihrer Identität schon gesagt haben. Es ist eine Behörde, kein Gericht!
- ① entscheidet über Ihren Asylantrag und informiert darüber die Ausländerbehörden
- ① klärt die Frage, ob Sie in Ihr erstes europäisches Land zurückgehen müssen
- ① ist auch für das Angebot von Integrationskursen (zum Beispiel Deutschkursen) zuständig

Ausländerbehörde der Stadt oder des Landkreises (ABH = KVR, in München: „Poccistraße“)

- ① stellt Ausweispapiere aus, wenn Sie weiter in München untergebracht und/oder als Flüchtling anerkannt sind
- ① kann die Polizei anweisen, Sie festzunehmen, wenn Sie Deutschland verlassen müssen

Verwaltungsgericht (VG, in München: „Bayerstraße“)

- ① nimmt Ihre Klage gegen eine Ablehnung Ihres Asylgesuchs entgegen.
- ① Die Klage in zweiter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof **VGH** geht nur über einen Anwalt.

Rechte und Pflichten im Asylverfahrensgesetz



IHRE MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Sie sind gesetzlich verpflichtet, bei behördlichen Fragen zu Ihrer Person und Ihren Familienangehörigen mit zu wirken, das heißt, zur Klärung der Fragen beizutragen. Auch ein Anwalt kann Sie von dieser Pflicht nicht befreien.

Die Pflichten betreffen vor allem

- die Klärung Ihrer Identität: Sie sollten z.B. Urkunden aus Ihrem Heimatland, am besten mit Ihrem Foto, vorlegen. Achten Sie darauf, dass Sie eine Kopie davon behalten, fordern Sie die Kopie nachträglich an! Notieren Sie sich den Namen des Sachbearbeiters oder die Raumnummer, damit Sie später angeben können, wo Ihre Unterlagen abgegeben wurden (manchmal kommt es zu Nachfragen oder Missverständnissen zwischen den Behörden).
- Informationen und ggf. Belege über Ihren Reiseweg: Visa oder Grenzübertrittsbescheinigungen können evtl. auch von Ihnen als Identitätsnachweis verwendet werden; Datumsangaben können helfen, Ihren Fluchtweg und Ihre Asylgründe zu belegen. Für die Behörden sind Reisewegsdokumente vor allem wegen der Dublin-Verordnung wichtig (siehe Seite 12).
- Ihre Meldepflicht: Stellen Sie sicher, dass die Behörden über Ihre neue Adresse, Änderungen bei Ihrem Aufenthaltsrecht, Änderungen des Familienstandes usw. von Ihnen selbst informiert sind. Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig! Sie riskieren sonst, dass Sie wichtige Mitteilungen der Behörden nicht erreichen, Fristen versäumt werden oder Sie Ansprüche nicht nützen können.

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen hinzunehmen, die zur Feststellung Ihrer Identität und zur Prüfung des Reiseweges erforderlich sind. Wenn Sie von sich aus die Feststellung Ihrer Identität erleichtern helfen, kann das von den Behörden z.B. in der Zuweisung Ihres Wohnsitzes positiv berücksichtigt werden.



Vorlagen für Adressmitteilungen

An das BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Boschetsriederstraße 41
81379 München

60 Cent

Mitteilung meiner Adressänderung – AZ:
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort unter folgender Adresse erreichbar bin:

NAME Vorname

Straße:

PLZ/Ort:

Mit freundlichen Grüßen

Datum / Unterschrift

(übersetzt: Mitteilung meiner Adressänderung – AZ :

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort unter folgender Adresse erreichbar bin:

NAME Vorname, Straße, Postleitzahl Ort

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift)

Wenn Sie gegen die Entscheidung des
BAMF beim VG Klage eingereicht haben,
schicken Sie eine Adressänderung auch an
das VG:

An das Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

Asylantrag stellen (§§ 13-22a Asylverfahrensgesetz AsylVfG)

Wo stellen Sie den Asylantrag?

Bei der Polizei, einer Ausländerbehörde (ABH) oder direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF entscheidet später, ob Sie Asyl bekommen oder nicht.

Wann stellen Sie den Asylantrag?

So schnell wie möglich, am besten sofort nach Ihrer Ankunft in Deutschland und bevor Sie von der Polizei aufgegriffen werden. **Sagen** Sie, dass Sie Asyl beantragen wollen oder **schreiben** Sie diesen Wunsch auf und geben Sie das Papier ab.

Was passiert, wenn Sie bei der Polizei oder einer Behörde Asyl beantragen?

Sie haben den Wunsch nach Asyl geäußert. Damit ist Ihr Asylantrag gestellt. Wenn nötig, verlangen Sie einen Dolmetscher. Darauf haben Sie ein Recht!

Sie sind jetzt „Asylsuchender“. Sie bekommen nun von der Polizei oder Behörde einen **Aufnahmeschein**, das ist ein erstes noch vorläufiges Ausweispapier (ein wenig später wird der Aufnahmeschein durch die **Aufenthaltsgestattung** ersetzt).

Prüfen Sie sofort, ob Ihr Name und Ihr Geburtsdatum richtig geschrieben sind. Und sagen Sie Bescheid, wenn die Angaben nicht stimmen.

Wenn Ihnen Pass, Urkunden, Geld oder andere Gegenstände abgenommen werden, verlangen Sie unbedingt eine Kopie der Dokumente und eine genaue Quittung dafür und heben Sie diese Quittung unbedingt auf.

Was müssen Sie auf jeden Fall und von sich aus ansprechen?

Sagen Sie, wenn Sie Familienangehörige in Deutschland haben oder Sie Angehörige auf der Flucht verloren haben. Mütter, Väter und minderjährige Kinder haben immer das Recht, als Familien zusammen zu bleiben (Recht auf Familieneinheit). Sie dürfen zusammen leben und zusammen durch das Asylverfahren gehen.

Sagen Sie auch, wenn Sie krank sind, wenn Sie gesundheitliche Beschwerden haben. Sie werden in der Regel nicht direkt danach gefragt.

Asylantrag stellen (§§ 13-22a Asylverfahrensgesetz AsylVfG)

Die Polizei oder die Ausländerbehörde stellen Ihnen die ersten Fragen.

Das ist aber noch nicht die Asylanhörnung, das sind nur die ersten Schritte! Alle Fragen, die Sie jetzt beantworten, werden später bei der eigentlichen Asylanhörnung nochmals gestellt, Ihre Antworten geprüft.

Diese eigentliche Asylanhörnung findet vor dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** statt. Sie bekommen dafür einen Brief mit einer Einladung und Informationen in Ihrer Muttersprache.

Was werden Sie bei der Ausländerbehörde oder der Polizei gefragt?

„Wer sind Sie?

Aus welchem Land kommen Sie?

Wie sind Sie her gekommen?“

Diese Fragen sind die ersten, die Ihnen gestellt werden.

Alle Papiere, die beweisen, wer Sie sind, also alle Identitätsnachweise (Pass, Führerschein etc.) müssen Sie abgeben oder später nachreichen. Man muss Ihnen eine Kopie geben; das ist Ihr Recht. Sicherer ist aber: Kopieren Sie die Papiere vorher selbst.

Dann fragt man Sie nach Ihrem Herkunftsland, warum (Fluchtgründe) und wie Sie (Reiseweg) nach Deutschland gekommen sind. Wenn Sie auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, hätte man von Ihnen erwartet, dass Sie schon im ersten europäischen Land, durch das Sie gefahren sind, Asyl beantragen, wenn Sie wirklich politisch verfolgt sind. Sie können demnach nur dann als **politischer Flüchtling** Asyl erhalten, wenn Sie auf dem Luft- oder Seeweg direkt von Ihrem Heimatland nach Deutschland gekommen sind.

Ihre Chancen, aus **humanitären Gründen als Flüchtling anerkannt** zu werden, bleiben aber bestehen, auch wenn Sie auf dem Landweg gekommen sind.

Asyl in Deutschland als europäischem Land



Es gibt eine Besonderheit im deutschen Asylverfahren, das nicht allein durch deutsche Gesetze, sondern europaweit geregelt ist, in der sogenannten Dublin-Verordnung.

Gehen wir zurück zum Asylantrag: Sie waren bei der Polizei oder einer Behörde, Sie haben Ihren Asylantrag gestellt: Damit sind Sie auch in Deutschland registriert und offiziell Asylsuchender. Die Polizei oder Behörde leitet nun Ihren Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter.

Können Sie in Deutschland bleiben?

Ihr Antrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) angekommen. Nun sucht das **BAMF** in einer europaweiten Datenbank, der EURODAC, nach Ihnen: Vielleicht waren Sie vorher ja schon in einem anderen Land in Europa und wurden dort registriert? Vielleicht haben Sie schon einmal in einem europäischen Land Asyl beantragt und es wurde abgelehnt? Oder Sie sind mit dem Visum eines anderen europäischen Staates oder illegal in einen solchen Staat eingereist?

In solchen Fällen kann es sein, dass nicht Deutschland, sondern ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Wenn Sie also vor Deutschland in einem anderen Land Europas waren und dort registriert wurden, werden Sie dorthin zurückgeschickt. Zunächst kontaktiert das **BAMF** innerhalb von drei Monaten das andere europäische Land. Lehnt das andere Land nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Anfrage ab, Sie aufzunehmen, müssen Sie Deutschland wieder verlassen und in dieses Land zurück kehren – das kann auch nach vielen Monaten der Fall sein.

Was Sie jedoch wissen sollten: Haben Sie allerdings direkte Familienangehörige in Deutschland, kann Deutschland aus Respekt vor der Familieneinheit trotzdem für Ihr Asylverfahren zuständig sein. Sie können auch beim **BAMF** beantragen, aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben zu dürfen, selbst wenn Sie schon in einem anderen Land registriert sind; das gilt z.B. aus familiären Gründen oder im Fall einer schweren Erkrankung. Stellen Sie diesen Antrag sofort zu Anfang des Verfahrens!!! Sie werden über die Entscheidung des anderen europäischen Landes, in dem Sie zuvor waren, erst sehr spät informiert. Das heißt, Sie erfahren erst kurz vor der tatsächlichen Überstellung in dieses Land, dass sie Deutschland verlassen müssen. Erkundigen Sie sich für alle Fälle noch in Deutschland nach Beratungsstellen in dem europäischen Land, in dem Sie zuerst registriert worden sind.

13

Asyl in Deutschland, einem Land mit 16 Bundesländern

Sie bleiben in Deutschland! (§§ 44-46 Asylverfahrensgesetz AsylVerfG)

Sie sind in keinem anderen europäischen Land registriert und bleiben in Deutschland.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) teilt Ihnen jetzt mit, in welchem der 16 deutschen **Bundesländer** – Bundesländer heißen in Ihrem Land vielleicht Regionen oder Gouvernements - Sie Ihr Asylverfahren durchlaufen. Es kann sein, dass für Ihr Herkunftsland nur ein einziges der 16 Bundesländer zuständig ist. Dorthin kommen Sie.

Während Ihres Asylverfahrens müssen Sie in der Regel in diesem Bundesland leben.

Zunächst müssen Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (**EAE**) wohnen; mindestens 6 Wochen

und in der Regel längstens 3 Monate. Danach werden Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende untergebracht, Dort bleiben Sie in der Regel bis zum Ende Ihres Asylverfahrens. In dieser Zeit dürfen Sie sich nur in dem Gebiet frei bewegen, für das die lokale Ausländerbehörde (**ABH**) zuständig ist. Zum Verlassen dieses Gebietes benötigen Sie eine Erlaubnis der **ABH**.

Über Ihren Wohnort in Deutschland können Sie nur dann selbst entscheiden, wenn Sie als Flüchtling anerkannt sind (Art. 16a Grundgesetz (GG) oder § 60 (1) AufenthG) oder wenn das Vorliegen eines Abschiebeverbotes festgestellt wurde und Sie darauf hin einen Aufenthaltstitel erhalten haben (§ 25 (3) (AufenthG).

Was ist mit Ihrer Familie?

Wenn Sie mit Ihrer Familie gekommen sind oder Sie schon direkte Verwandte in Deutschland haben (Vater, Mutter oder Erziehungsberechtigte, minderjährige Kinder), dann beantragen Sie bei den Ausländerbehörden, dass Sie bei Ihrer Familie leben wollen. Das ist Ihr Recht! Das gleiche gilt innerhalb Europas: Auch hier haben Sie das Recht, im gleichen Land wie Ihre direkten Familienangehörigen zu leben. Onkel, Tanten, Cousins gelten allerdings in Europa nicht als direkte Familienangehörige. Wenn ein Familienmitglied oder Sie aber beispielsweise schwer krank sind, kann das ein Grund sein, dass Sie in der Nähe Ihrer Verwandten leben sollten, selbst wenn es entferntere Verwandte sind oder Sie volljährig sind und zu Ihren Eltern möchten.



Das Interview/die Anhörung vor dem BAMF

Wie läuft die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab?

(im Detail siehe das Infoheft „Informationsverbund Asyl“, das Sie z.B. am Infobus bekommen können)

Sie erhalten vom **BAMF** eine schriftliche Einladung zu Ihrem Anhörungstermin.

Kommen Sie am Tag Ihrer Anhörung auf jeden Fall mindestens 15 Minuten vor der Zeit, die im Einladungsbrief genannt ist, zum **BAMF** (in München in die Boshetsriederstraße 41) und melden sich beim Sicherheitsdienst an. Sie werden dann in den **BAMF**-Wartezimmer und danach in das Büro Ihres Anhörsers gebracht.

Wichtig: Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können (z.B. weil Sie krank sind), müssen Sie das dem **BAMF** sofort mitteilen und ein ärztliches Attest vorlegen. Tun Sie das nicht, kann es sich sehr nachteilig auf Ihr Verfahren auswirken, weil Ihnen unterstellt wird, dass Sie absichtlich Ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

Zuerst werden Sie in der Anhörung gefragt, ob Sie sich gut mit dem Dolmetscher verständigen können. Dann möchte der Anhörsrer wissen, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung zu absolvieren. Zuletzt fragt der Anhörsrer Sie noch, ob Sie alles zum Ablauf der Anhörung selbst verstanden haben. Sagen Sie an dieser Stelle sofort, falls Sie Probleme sehen oder noch Fragen haben: wenn Sie den Dolmetscher beispielsweise nicht verstehen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben, wenn Sie Ihre Geschichte lieber nur einer Frau oder einem Mann erörtern möchten (weil Sie ansonsten Ihre Gründe nicht vollständig erzählen könnten), wenn Sie Medikamente nehmen (diese mindern vielleicht Ihre Konzentrationsfähigkeit). Lassen Sie sich von der eventuell gestressten Reaktion des Anhörsrers nicht einschüchtern, es ist Ihre Anhörung und Ihr Recht.

Am besten teilen Sie dem **BAMF** Ihre Bitten (etwa nach männlichem oder weiblichem Anhörsrer) sofort mit, nachdem Sie die Einladung zur Anhörung erhalten haben. Dann kann das **BAMF** die für Sie geeigneten Anhörsrer und Dolmetscher rechtzeitig einplanen.

Alles, was Sie während der Anhörung erzählen, wird aufgeschrieben und zu Protokoll genommen. Was der Anhörsrer für das Protokoll diktiert, wird Ihnen noch einmal in Ihre Sprache übersetzt. Wenn Ihnen dabei etwa auffällt, was nicht stimmt oder Ihnen problematisch erscheint, sprechen Sie es sofort an und lassen Sie es in das Protokoll aufnehmen.

Worum geht es bei der Anhörung?

Worum geht es dem Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?

Was will er oder sie wissen?

Der oder die Entscheider/in muss überzeugt sein, dass das, was Sie sagen, stimmt, bevor er seine Entscheidung trifft. Deshalb prüft er Ihre Aussagen sehr genau. Wenn Sie, wie viele andere Asylsuchende auch, keine objektiven Beweise vorlegen können, muss er sich auf Ihre Worte verlassen, Ihnen persönlich glauben. Denn der Entscheider muss seine Entscheidung vor seinen Vorgesetzten begründen und rechtfertigen. Erzählen Sie bei der Anhörung **alles**, was Ihr Schutzbedürfnis als Flüchtling betrifft.

Wichtig für das Anhörungsgespräch:

Der Dolmetscher ist in der Anhörung für Sie da, damit Sie sich verständlich machen können. Ihr Gesprächspartner ist der Entscheider, nicht der Dolmetscher. Richten Sie sich an ihn, nicht an den Dolmetscher. In der deutschen Kultur ist es eher unhöflich oder wirkt arrogant und unaufrichtig, wenn man seinem Gegenüber beim Gespräch nicht in die Augen sieht. Auch bei der Begrüßung sieht man sich in die Augen. Auch wenn es vielleicht in Ihrer Kultur nicht üblich ist: Männer und Frauen sehen sich im Gespräch und bei der Begrüßung auch direkt in die Augen.

In Deutschland wird alles sehr direkt angesprochen. Wenn lange um ein Thema herumgeredet wird, gilt das als Unsicherheit und als ein Versuch, etwas zu vertuschen. Sie verlieren damit an Glaubwürdigkeit.

Bedenken Sie, dass alles, was Sie bisher den Behörden mitgeteilt haben und was Sie bei der Anhörung vor dem **BAMF** gesagt haben, vom Verwaltungsgericht (**VG**) noch einmal geprüft wird, wenn Sie dort später evtl. Klage gegen eine Ablehnung Ihres Asylgesuchs einreichen. Der Richter am **VG** kann dafür auch Auskünfte in Ihrem Herkunftsland einholen, z.B. über die deutsche Botschaft. Wenn Sie dem **VG** völlig neue Beweismittel vorlegen oder völlig neue Gründe für Ihr Asylgesuch vortragen, müssen Sie sehr gut begründen können, warum Sie das nicht schon bei der Anhörung vor dem **BAMF** getan haben.

Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Tage bis Wochen nach der Anhörung auf deutsch zugeschickt. Lassen Sie es sich so schnell wie möglich übersetzen. Sie können Korrekturbitten schriftlich an das **BAMF richten. Der Infobus für Flüchtlinge oder andere Beratungsstellen können Ihnen bei der Übersetzung helfen.**

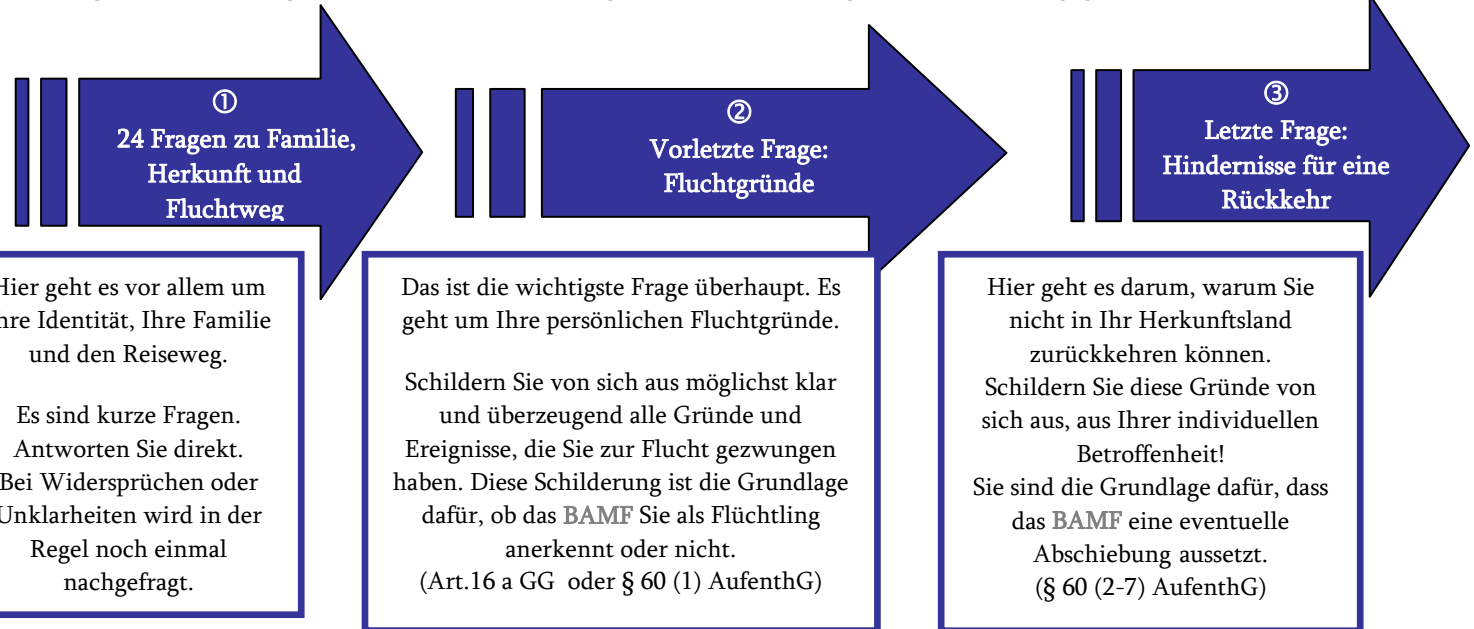
Das Interview im Überblick

Worum geht es in der Anhörung?

Die Anhörung ist der entscheidende Moment des Asylverfahrens, Ihre **einzigste** Gelegenheit, Ihre Flucht und vor allem Ihre Fluchtgründe zu schildern. Was Sie bei der Anhörung sagen, ist Grundlage für alles Weitere. Was Sie nicht sagen, können Sie später zwar noch nachtragen, es muss aber nicht unbedingt berücksichtigt werden.

Auch wenn es Missverständnisse gegeben hat oder eventuell auch Widersprüche zu den vorherigen Befragungen bei den Behörden entstanden sind: Hier können Sie diese aufklären.

Die Fragen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind so gegliedert:



Die Kriterien der Asylprüfung

① Zusammenhang zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgung

5 Gründe,
warum Sie
verfolgt sein
könnten:

Rasse/Ethnie
Religion
Nationalität
soziale Gruppe
politische Überzeugung

Wer hat Sie verfolgt?

Wie oft?

Wie wurden Sie verfolgt?

Wann?

Wie wahrscheinlich ist es,
dass Sie nach einer
Rückkehr wieder
verfolgt würden?

3 Rechtsgüter,
die in jedem Land
geschützt
werden müssen:

Leben,
Freiheit
körperliche
Unversehrtheit

② Schutzbedürfnis unabhängig von der Verfolgung

Gibt es in Ihrem
Herkunftsland
Schutz vor Angriffen auf
Ihr Leben,
Ihre Freiheit,
Ihre körperliche
Unversehrtheit?

Haben Sie in Ihrem
Herkunftsland in einer
anderen Region
als ihrer Herkunftsregion
eine Lebensalternative?

Würde sich Ihr
Gesundheitszustand
ernsthaft verschlechtern,
wenn Sie in Ihr
Herkunfts-
land zurück kehren
müssten?

Der erste Asylantrag im Überblick

wenige Tage bei
Flughafenverfahren

Asylantrag

Tage bis Wochen im
Standard-
verfahren

Anhörung vor dem BAMF („Interview“)

Zusendung der Anhörungsniederschrift auf Deutsch, Möglichkeit zu schriftlichen Korrekturen

Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Schauen Sie genau hin, was das **BAMF** Ihnen schreibt und wie es die Anerkennung oder Ablehnung Ihres Asylantrags begründet. Sie können gegen die Entscheidung des **BAMF** Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Die Frist für die Klage beginnt nach dem Tag, an dem Ihnen der Bescheid des **BAMF** zugestellt wurde.

Wichtig: Der Bescheid wird Ihnen in der Regel persönlich zugestellt. In einer Erstaufnahmeeinrichtung müssen Sie sich deswegen täglich bei der Postausgabe erkundigen bzw. am schwarzen Brett nachsehen. In einer Gemeinschaftsunterkunft kann die Post auch dem Leiter der Unterkunft ausgehändigt werden. Auch hier müssen Sie sich selbst darum kümmern, dass Sie immer Ihre aktuelle Post erhalten.

Wird Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, beträgt die Klagefrist 1 Woche = 7 Tage

Wird Ihr Asylantrag ganz oder teilweise als unbegründet abgelehnt, beträgt die Klagefrist 2 Wochen = 14 Tage

Die Frist für die Begründung der Klage beträgt 4 Wochen ab Zustellung der Ablehnung.

Sie müssen beim Verwaltungsgericht (**VG**) bei der Klage noch einmal schriftlich genauer begründen, warum Ihrer Meinung nach die Ablehnung Ihres Asylgesuchs falsch ist. Begründen Sie das genau, gehen Sie möglichst genau auf die Begründung des **BAMF** im Ablehnungsbescheid ein. Hier können Ihnen eine Rechtsberatungsstelle und natürlich ein Anwalt sehr helfen.

In der
Regel
1-3 Monate

Monate bis Jahre

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG)

BAMF:
Ablehnung

„offensichtlich
unbegründet“

VGG

Das **BAMF** lehnt Ihren Asylantrag mit diesen Worten gänzlich ab und glaubt Ihnen überhaupt nicht. **Jetzt müssen Sie schnell handeln.** Ihnen bleiben **1 Woche**, wenn Sie beim **VG** gegen die Ablehnung Klage einreichen wollen. Sie sollten dabei gleichzeitig die Aussetzung der Abschiebung beantragen (§ 80 (5) VwGO): Damit können Sie verhindern, dass man Sie in Ihr Land zurückschickt, bevor Ihr Asylverfahren vollständig beendet ist.

Sie beantragen mit der Klage die Anerkennung, zumindest aber den Abschiebeschutz.

„unbegründet“

VG

Auch mit diesem Wort lehnt das **BAMF** Ihren Asylantrag ab. Sie haben jetzt **2 Wochen** Zeit, Klage beim **VG** einzureichen und den Flüchtlings-schutz (§ 60 1 AufenthG), zumindest aber die **Feststellung von Abschiebe-verbotten** (§ 60 2-7 AufenthG) zu beantragen, damit Sie nicht in Ihr Herkunftsland zurück geschickt werden.

BAMF:
Ablehnung als Asylberech-
tigter und als Flüchtling, aber
Anerkennung von
Abschiebehindernissen

VG

Innerhalb von **2 Wochen** können Sie gegen die Ablehnung Ihres Asylgesuchs beim **VG** Klage einreichen und die **Anerkennung als Flüchtling** nach § 60 (1) beantragen. Wenn Sie politisch verfolgt waren und direkt über einen deutschen Flughafen oder auf direktem Weg per Schiff nach Deutschland gekommen sind, können Sie auch die Anerkennung nach Art. 16a GG beantragen.

BAMF: Ablehnung
als Asylberechtigter,
aber Anerkennung
als Flüchtling

VG

Innerhalb von **2 Wochen** können Sie gegen die Ablehnung Ihres Asylgesuchs beim **VG** Klage einreichen und die **Anerkennung als politischer Flüchtling** nach Art. 16 a GG beantragen. Die Klage kann nur erfolgreich sein, wenn Sie politisch verfolgt waren und direkt über einen deutschen Flughafen oder auf direktem Weg per Schiff nach Deutschland gekommen sind.

Für das erste Klageverfahren ist ein Anwalt nicht Pflicht, aber in jedem Fall sehr wichtig. In die zweite Instanz/Verwaltungsgerichtshof (**VGH**) können Sie **nur** über einen Anwalt gehen.

Wie geht es nach der Anhörung weiter?

Sie bekommen das Protokoll/die Niederschrift Ihrer Anhörung auf Deutsch zugeschickt – wenn Sie einen Anwalt haben, schickt es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) direkt an den Anwalt. Das geht manchmal sehr schnell, kann aber auch mehrere Wochen dauern. Sie haben nun die Möglichkeit, das Protokoll noch zu ergänzen oder zu korrigieren, falls Sie Fehler entdecken. Das sollten Sie so schnell wie möglich machen, z.B. am Infobus.

Wahrscheinlich wird Sie die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) auffordern, Dokumente vorzulegen, die Ihre Identität beweisen. Wenn Sie solche Dokumente nicht mitgebracht haben, versuchen Sie, diese zu beschaffen. Bemühen Sie sich ernsthaft darum. Das erwartet die Behörde und berücksichtigt Ihre Mitwirkung auch noch Jahre später für bleiberechtliche Fragen. Sie dürfen aber nicht zu Ihrem Konsulat oder zu Ihrer Botschaft gehen, so lange das Asylverfahren nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Wenn Sie das während des Asylverfahrens tun, führt das sogar zur Beendigung Ihres Asylverfahrens, weil Sie "freiwillig" den Schutz Ihres Heimatlandes gesucht haben. Wenn Sie Identitätsnachweise (Pass oder ähnliches) mitgebracht und vorgelegt haben, wird in der Regel geprüft, ob diese echt sind (das macht die Polizei, in dem Fall das Landeskriminalamt, oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Manchmal werden Ihre Angaben zur Familie und zu Ihrer Geschichte auch mit Hilfe des deutschen Außenministeriums, des Auswärtigen Amts, überprüft. Das beauftragt dann die deutsche Botschaft in Ihrem Heimatland, Nachforschungen anzustellen. Das BAMF trifft die Entscheidung über Ihr Asylgesuch erst, wenn alle diese Ergebnisse vorliegen.

Wenn die ZABH oder auch das BAMF keine weiteren dringenden Fragen mehr an Sie haben, werden Ihre Dokumente an die Zentrale Rückführungsstelle (ZRS) der Regierung von Oberbayern weiter gegeben. Die weist Ihnen auch einen neuen Wohnort zu.

Wenn Sie allerdings ernsthaft krank sind und im Ort der Erstaufnahmeeinrichtung schon behandelt werden, Angehörige in der Nähe haben und Sie gut kooperieren, berücksichtigen die Behörden möglichst Ihre Wünsche nach einem bestimmten Wohnort. Sie erhalten die so genannte „Transfermitteilung“ spätestens einen Tag, bevor Sie an Ihren neuen Wohnort umziehen. Erkundigen Sie sich nach Beratungsstellen in Ihrer neuen Umgebung.

Und **teilen Sie Ihre neue Adresse schnellstmöglich dem BAMF mit** (siehe Seite 9)! Die Ausländerbehörde gibt diese Information nicht automatisch weiter.

Nach Ihrem Umzug kann die ZRS in München für Sie zuständig bleiben. Es ist aber auch möglich, dass nun die Ausländerbehörde an Ihrem neuen Wohnort zuständig ist.

Das Leben während des Asylverfahrens

WOVON LEBEN ?

Sie erhalten von der Bundesrepublik Deutschland Sozialleistungen. Das sollten Sie darüber wissen:

Sie haben Asyl beantragt und sind noch im Asylverfahren. In dieser Zeit bekommen Sie Sachleistungen (Kleidung, Nahrungsmittel) und einen Barbetrag von 134 € im Monat (Asylbewerberleistungsgesetz **AsylbLG**). Selbstverständlich steht Ihnen auch eine medizinische Grundversorgung zu: Sie können zum Arzt gehen und sich behandeln lassen.

Das Gesetz sieht für Sie als Asylsuchender nur eingeschränkte gesundheitliche Leistungen vor: Behandlung akuter (also nicht chronischer) Erkrankungen und Schmerzen, Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt. Die Behandlung und Linderung weiterer Erkrankungen wird in der Regel erst nach einem Gutachten des Gesundheitsamtes gewährt. Hier kann Ihnen auch der Sozialdienst weiter helfen, in Zusammenarbeit mit dem Sozialbürgerhaus.

WIE LEBEN?

Sozialrechtliche Fragen: Es gibt viele Menschen und Organisationen, die Ihnen helfen können, sich in Deutschland zurecht zu finden und am Leben in Deutschland teilzuhaben. Gehen Sie mit Ihren Fragen zu:

Sozialdiensten und Migrationsberatungsstellen (Caritas, AWO, Innere Mission, Bayrisches Rotes Kreuz BRK ...)

- ① Sie sind Ihre ersten Ansprechpartner bei allen Fragen zu Sozialleistungen und zur Erst-Migrationsberatung und Integration: wenn Sie Deutsch lernen oder sich beruflich weiterbilden möchten, wenn Sie wissen möchten, wann und wie Sie arbeiten dürfen usw.
- ① Sie vermitteln, wenn nötig, zwischen Ihnen und Behörden (**ABH, BAMF**) in den genannten Fragen

Sozialbürgerhaus in der Nähe Ihres Wohnorts

- ① regelt für Sie die Sozialleistungen nach Ihrem individuellen Bedarf und Anspruch

Auch interkulturelle Vereine können für Ihre Integration hilfreich sein. Hier können Ihnen Ausländerbeiräte der Städte oder Kommunen Ihres Wohnortes helfen oder auch Eine-Welt-Initiativen (in München Schwanthalerstraße 80).

Das Leben nach der Asylentscheidung

Aufenthaltsrechtliche Fragen: Alles zu Ihrem Aufenthalt NACH der Asylentscheidung, regelt die:

Ausländerbehörde der Stadt oder des Landkreises (ABH), wenn Sie in München bleiben : „Poccistraße“

- ① Hier müssen Sie hin, wenn Ihre Ausweispapiere ausgestellt oder verlängert werden müssen (z.B. „blauer Pass“, Duldung).
Hier bekommen Sie später auch die Arbeitsgenehmigung, also die Erlaubnis, dass Sie arbeiten dürfen.
- ① Sie fordert Sie zur Ausreise auf, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ihr Asylgesuch definitiv abgelehnt hat. Das ist dann der Fall, wenn auch die Klage vor dem Verwaltungsgericht abgelehnt und keine weitere Klage zugelassen wurde.
- ① Sie kann die Polizei veranlassen, Sie festzunehmen, wenn Sie in ihr Herkunftsland oder Ihr erstes sicheres Drittland zurückgeschickt (abgeschoben) werden sollen; das kann auch die Zentrale Rückführungsstelle (ZRS) in München veranlassen

WO LEBEN? Wohnen und Arbeiten für Flüchtlinge:

Amt für Wohnen und Migration (in München „Franziskanerstraße 6-8)

- ① Sie sind als Flüchtling anerkannt. Das Amt für Wohnen und Migration hilft Ihnen bei der Wohnungssuche, wenn Sie weiter in München wohnen möchten, aber aus der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) ausziehen müssen. Sie können als anerkannter Flüchtling Ihren Wohnsitz aber frei in ganz Deutschland wählen. Ihren „blauen Pass“ beantragen Sie dann bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes.
- ① In dem Amt gibt es auch zahlreiche Fördermöglichkeiten für Integration, fragen Sie nach!

ARGE (in München „Franziskanerstraße 6-8)

- ① Die ARGE gehört zur Bundesagentur für Arbeit und hilft Ihnen, wenn Sie nach Ihrer Anerkennung als Flüchtling Deutsch lernen, Arbeit suchen, sich beruflich qualifizieren möchten.

Ausreiseaufforderung => Gibt es neue Asylgründe?

Die Fristen sind schon abgelaufen? Sie können nicht mehr Klage einreichen? **Dann prüfen Sie folgende Fragen:**

Haben sich die Gesetze zur Beurteilung Ihrer Asylgründe geändert?

Oder hat sich die Situation in Ihrem Heimatland im Hinblick auf Ihre Asylgründe geändert?

Können Sie jetzt Dokumente oder sonstige Unterlagen vorlegen, die die Richtigkeit Ihrer ersten Aussagen vor dem **BAMF**, das Ihnen nicht geglaubt hatte, beweisen?

Hier ist wichtig, dass Sie diese Dokumente ohne Ihr Verschulden nicht früher vorlegen konnten.

Dann können Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) einen **Asylfolgeantrag** stellen.

Sie müssen das innerhalb von 3 Monaten tun, nachdem Sie von den Änderungen erfahren haben bzw. nachdem Sie die Dokumente erhalten haben.

Vor der erneuten Entscheidung des **BAMF** werden in der Regel keine Maßnahmen für die Ausreise durchgeführt. Es kann sinnvoll sein, die Ausländerbehörde selbst über den Folgeantrag zu informieren.

**In diesen Fällen sollten Sie sich vorher bei einer Flüchtlingsberatungsstelle informieren
oder sich von einem Anwalt beraten und vertreten lassen.**

(Einige Adressen finden Sie auf Seite 2)

Abschiebung: Was tun?

Wenn Sie abgeschoben werden sollen, weil Ihr Asylverfahren erfolglos geblieben ist, und Sie meinen, dass dies nicht zulässig ist, sollten Sie sofort eine Beratungsstelle oder einen Anwalt aufsuchen (siehe auch Adressen auf Seite 2).

Sie können dort die richtige rechtliche Vorgehensweise besprechen und dann die notwendigen Schritte unternehmen. Auch in der Abschiebehaft selbst, können Sie z.B. über den Sozialdienst Kontakt zu Flüchtlingsberatungsstellen aufnehmen und um einen Besuch bitten.

Zum weiteren Vorgehen

Es kann sein, dass die Ausländerbehörde (ABH) hier der richtige Ansprechpartner für Sie ist (Reiseunfähigkeit, familiäre Gründe).

Es kann auch sein, dass Sie sich noch einmal an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden müssen bei Tatsachen, die im Asylverfahren eine Rolle spielen (z.B. dauerhafte schwere Erkrankung).

Wenn Sie ausreisen müssen oder wollen, kann Ihnen ein Sozialdienst, eine Beratungsstelle für Flüchtlinge und eine der Rückkehrerberatungsstellen (z.B. im Amt für Wohnen und Migration in München) dabei helfen, dass Sie auf Ihre Rückkehr so gut wie möglich vorbereitet werden und evtl. auch eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Infobus für Flüchtlinge, c/o amnesty international
Volkartstr. 76, 80636 München

Mobil: 0176/67606378
e-mail: infobus@amnesty-muenchen.de

Beratungszeiten

Heidemannstr. 60 vor Haus 45

Montag 16:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 18:00 – 20:00 Uhr

Heidemannstr. 50 vor Haus 18

Mittwoch 16-17 Uhr *Nur für Frauen!* (SOLWODI)

Mittwoch 17-18 Uhr *Für alle!*

Wegen Terminen in Obersendling (Baierbrunnerstr. 14) und in der St.-Veitstraße bitte nachfragen!
(Stand 03/2014)

www.muenchner-fluechtlingsrat.de

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine Spende auf das Konto des
Vereins zur Förderung der Flüchtlingsarbeit:
Kto 314 344, BLZ 701 500 00, Stadtparkasse München, Stichwort „Infobus“.